

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 165/16 B

L 4 R 227/15 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 21 R 186/14 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie den Richter Dr. Kaltenstein
und die Richterin Bergner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. April 2016 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2016 hat das LSG Rheinland-Pfalz (ua) einen Anspruch des Klägers auf Übernahme der Kosten für Winterreifen mit Alu-Felgen im Rahmen der Gewährung von Kfz-Hilfe verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 26.7.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Umfasst ein ordnungsgemäßes Kraftfahrzeug im Rahmen der Gewährung von Kraftfahrzeug-Hilfe nach §§ 9, 16 SGB VI, § 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 SGB IX und §§ 4 ff. KfzHV zur beruflichen Rehabilitation auch Winterreifen mit Alu-Felgen?"
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert hat oder ob es sich bei der aufgeworfenen Fragestellung nicht vielmehr im Kern um eine Tatfrage handelt. Denn selbst wenn man der Frage die Qualität einer Rechtsfrage unterstellen würde, hat der Kläger deren Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht hinreichend dargetan. Denn er legt nicht dar, ob über die Frage ausgehend von den den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (vgl/ § 163 SGG) in einem späteren Revisionsver-



fahren überhaupt tragend entschieden werden könnte. Denn aus den in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt sich (*S 11 Abs 2*), dass es dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen wäre, "auch angesichts der Auslieferung des Fahrzeugs im November 2013, sich um eine Ausstattung mit Ganzjahresreifen zu bemühen". Im Übrigen hat der Kläger auch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragestellung nicht hinreichend aufgezeigt. Er prüft - anders als erforderlich - nicht, ob sich aus den vom BSG in der von ihm zitierten Entscheidung vom 21.3.2006 (*B 5 RJ 9/04 R - SozR 4-5765 § 7 Nr 1*) entwickelten rechtlichen Maßstäben hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage ergeben. Allein der Hinweis, das Urteil sei "nicht übertragbar", weil es "nicht die vorliegende Sach- und Rechtslage eindeutig behandelt", entbindet nicht von der Verpflichtung, sich mit den Rechtsgrundsätzen in der vorgenannten Entscheidung zu den Anforderungen an "behinderungsbedingt erforderliche Ausstattungselemente" in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auseinanderzusetzen.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

